

Protokoll der 15. Sitzung des
Kollegiums des Landeskirchenamtes
am 14./15. September 2009 in Eisenach

Gründung der Arbeitsgemeinschaft Geistliche Begleitung in der EKM

Das Kollegium des Landeskirchenamtes beschließt die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft Geistliche Begleitung in der EKM unter folgenden Maßgaben:

1. Status und Aufgaben
 - 1.1. Die Arbeitsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von geistlichen Begleiterinnen und Begleitern in der EKM sowie Personen, die Geistliche Begleitung in der EKM fördern wollen. Sie ist ein von der EKM eingesetzter, rechtlich unselbständiger Dienst innerhalb der EKM.
 - 1.2. Die Arbeitsgemeinschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - sie ermöglicht den Austausch unter ihren Mitgliedern;
 - sie fördert die Weiterentwicklung der Geistlichen Begleitung in Theorie und Praxis;
 - sie setzt sich ein für qualifizierte Fort - und Weiterbildung;
 - sie informiert in der EKM über die Möglichkeiten der Geistlichen Begleitung;
 - sie arbeitet mit bei konzeptionellen Überlegungen im Bereich Geistlicher Begleitung;
 - sie ist Gesprächspartner für die Landesbischöfin oder den Landesbischof, die Regionalbischöfe, den Landeskirchenrat und das Landeskirchenamt.
 - 1.3. Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet mit Aus- und Fortbildungsstätten und anderen Einrichtungen in der EKM zusammen, insbesondere mit dem Seelsorgeseminar, dem Pastorkolleg, dem PTI, dem Haus der Stille und den Kommunitäten.
2. Mitgliedschaft
 - 2.1. Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft kann werden, wer Kompetenzen in einer qualifizierenden Weiterbildung oder langjährige Erfahrung auf dem Gebiet der Geistlichen Begleitung erworben hat oder wer die Arbeit der Geistlichen Begleitung in der EKM aktiv fördert oder zur Mitarbeit berufen wird. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Zugehörigkeit zu einer der Gliedkirchen der EKD, außerdem ein Wohnsitz auf dem Gebiet der EKM oder das Angebot Geistlicher Begleitung auf dem Gebiet der EKM durch das Mitglied.
 - 2.2. Über den formlosen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Sprecherinnengruppe.
 - 2.3. Die zuständige Referatsleiterin oder der zuständige Referatsleiter im Landeskirchenamt ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft. Darüber hinaus kann die Sprecherinnengruppe Personen als Beraterinnen in die Arbeitsgemeinschaft berufen.
 - 2.4. Von einem Mitglied, das Geistliche Begleitung anbietet, wird erwartet:
 - dass sie/er sich geistlich begleiten lässt und regelmäßig an Exerzitien/Einkehrtagen teilnimmt;
 - dass sie/er an anerkannten Fortbildungen teilnimmt;
 - dass sie/er für Geistliche Begleitung zur Verfügung steht und vermittelt werden kann;
 - dass sie/er bereit ist zur Intervision der eigenen Arbeit.

3. Konvent

Die Mitglieder treffen sich mindestens einmal im Jahr zu einem Konvent, zu dem von der Sprecherinnengruppe eingeladen wird.

Der Konvent nimmt den Bericht der Sprecherinnengruppe entgegen und berät über Grundsätze zur Arbeit der Arbeitsgemeinschaft. Er ist Fachforum für die Arbeitsgemeinschaft.

Der Konvent wählt aus seiner Mitte die Sprecherinnengruppe, die aus 3-5 Mitgliedern besteht, für jeweils 3 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

4. Sprecherinnengruppe

Die Sprecherinnengruppe leitet die Arbeitsgemeinschaft. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- sie vertritt die Arbeitsgemeinschaft innerhalb und außerhalb der EKM;
- sie entscheidet über die Anträge zur Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft und über Berufungen;
- sie ist verantwortlich für die Herausgabe einer jährlich aktualisierten Liste von Personen, die in der EKM Geistliche Begleitung anbieten;
- sie ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitsgemeinschaft;
- sie sorgt für Information und Austausch innerhalb der Arbeitsgemeinschaft;
- sie hält ständigen Kontakt zum Landeskirchenamt.

Die Sprecherinnengruppe tagt nach Bedarf. Die zuständige Referatsleitung des Landeskirchenamtes wird zu den Sitzungen eingeladen.

5. Kosten

Die Arbeitsgemeinschaft erhält von der EKM ein jährliches Budget. Dieses wird vom zuständigen Referat im Landeskirchenamt verwaltet.

Die Arbeitsgemeinschaft trägt die direkten Tagungskosten der Zusammenkünfte der Sprecherinnengruppe und des Konvents. Sie erstattet auf Antrag direkte Reisekosten zu den Zusammenkünften nach dem geltenden Reisekostenrecht in der EKM. Tagegelder werden nicht gezahlt.

Die derzeitigen Mitglieder der "Initiativgruppe" (gemäß Anlage) gelten als Mitglieder gemäß Nr. I. 2 dieses Beschlusses. Die derzeitige Sprecherinnengruppe gilt bis 2012 als Sprecherinnengruppe gemäß Nr. I.3.3. dieses Beschlusses.

Dieser Beschluss wird nach 3 Jahren überprüft.

Verantwortlich für die Umsetzung: Dezernat C, Referat C 2